

1

Der aktuelle Rechtsstand im Überblick

Für den europäischen Landverkehr maßgebend ist die **Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)**. Die GGVSEB dient der Umsetzung der EU-Richtlinie für die Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene und Binnengewässern (sog. EU-Binnenlandrichtlinie) und fasst die früheren Verordnungen für diese drei Verkehrsträger in einer nationalen Verordnung zusammen. Sie bildet die Grundlage für die Anwendung des ADR, des RID und des ADN.

2017 wurde die GGVSEB an die Regelwerksänderungen angepasst. Rückwirkend zum 1.1.2017 wurde sie am 17.3.2017 umfassend geändert und am 30. März 2017 in neuer Fassung bekanntgemacht.

Für die einzelnen Verkehrsträger gelten derzeit das **ADR 2017**, das **RID 2017** und das **ADN 2017** in der unten beschriebenen Fassung (siehe Kap. 1.4, 1.5 und 1.6)

Mit einigen **multilateralen Vereinbarungen** wurden Regelungen für das ADR 2019 bzw. RID 2019 bereits vorab zur Anwendung gebracht (siehe Tabelle S. 22)

Die geltenden Richtlinien zur Durchführung der GGVSEB, des ADR, RID und ADN – RSEB vom 29.4.2017 – wurden im Verkehrsblatt Nr. 9/2017 bekannt gegeben.

Die Regelungen für den Seeverkehr, der IMDG-Code und die dazugehörigen weitestgehend internationalen Vorschriften werden in Deutschland durch die Gefahrgutverordnung See (GGVSee) eingeführt.

Die GGVSee wurde als Neufassung vom 7. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3862) bekannt gegeben und entspricht in ihrem Aufbau der GGVSEB.

Sie regelt Beförderungen mit Seeschiffen, die die Bundesflagge führen, Beförderungen mit Seeschiffen unter fremder Flagge, soweit diese sich im Geltungsbereich dieser Verordnung aufhalten, sowie alle Vorbereitungs- und Abschlusshandlungen dieser Beförderungen im Geltungsbereich dieser Verordnung.

Die GGVSee verweist u.a. auch auf den CTU-Code (Bekanntmachung der Verfahrensregeln der IMO/ILO/UNECE für das Packen von Güterbeförderungseinheiten, der seit 2015 beim Packen von Containern und anderen Güterbeförderungseinheiten beachtet werden muss).

Am 18. Februar 2016 in der neuen Fassung bekanntgemacht wurde die Gefahrgutausnahmereverordnung (GGAV). Eine Reihe von Geltungsfristen wurden verlängert. Am 17.3.2017 wurde die GGAV zuletzt geändert.

Wie bei den verkehrsträgerspezifischen Regelungen gab es auch bei vielen allgemeinen Vorschriften (z.B. GbV, EU-Binnenlandrichtlinie u.a.) Änderungen, die aus den nachfolgenden Übersichten im Einzelnen zu entnehmen sind. Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften folgen jeweils nach der Tabelle.

1.1 Allgemeine Vorschriften

Vorschrift	Erreichter Rechtsstand		Bemerkungen zu den Bekanntmachungen
	Fundstelle	Änderungsdatum	
GGBefG Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter vom 7.7.2009	BGBI. I 2009 S. 1774 (ber. S. 3975)		Neufassung
	BGBI. I 2013 S. 3154 (3191)	7.8.2013	G z. Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes
	BGBI. I 2015 S. 1474 (1545)	7.8.2013	10. Zuständigkeitsanpassungs-V
	BGBI. I 2016 S. 1843	26.7.2016	G z. Neuordnung der Org.-Struktur im Bereich Endlagerung
GbV Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 25.2.2011	BGBI. I 2011 S. 341		Inkrafttreten 1.9.2011
	BGBI. I 2012 S. 2715	19.12.2012	V z. Änd. gefahrgutrechtl. und schiffssicherheitsrechtl. Vorschriften
	BGBI. I 2015 S. 265 (275)	26.2.2015	7. V. z. Änd. gefahrgutrechtlicher Verordnungen
	BGBI. I 2015 S. 1474 (1545)	31.8.2015	10. Zuständigkeitsanpassungs-V
	BGBI. I 2017 S. 568	17.3.2017	9. V. z. Änd. gefahrgutrechtlicher Verordnungen
GGKostV Gefahrgutkostenverordnung vom 7.3.2013	BGBI. I 2013 S. 466		Neufassung
	BGBI. I 2015 S. 265 (273)	26.2.2015	7. V. z. Änd. gefahrgutrechtlicher Verordnungen
	BGBI. I 2016 S. 1843	26.7.2016	G z. Neuordnung der Org.-Struktur im Bereich Endlagerung
	BGBI. I 2017 S. 568	17.3.2017	9. V. z. Änd. gefahrgutrechtlicher Verordnungen
	BGBI. I 2017 S. 3859	7.12.2017	10. V. z. Änd. gefahrgutrechtlicher Verordnungen

Zur GbV

Die GbV wurde 2011 neu gefasst und es wird auf den die Regelungen im ADR/RID/ADN Bezug genommen. Neufassung vom 25. Februar 2011 (BGBI. I S. 341). Zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.3.2017 (BGBI. I S. 568).

Die Neufassung hatte zum Ziel, alle über internationale Vorgaben hinausgehenden Anforderungen an die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten für die Verkehrsträger Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt zu streichen und die Durchführung der Schulung und Prüfung weitgehend dem Satzungsrecht der